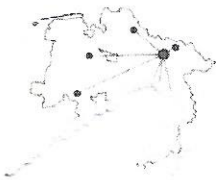


— Kopie —

A3



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



Verwaltungsgericht  
Osnabrück

4. Kammer  
Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Osnabrück  
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück  
Aktenzeichen: 4 A 47/16

Landkreis Emsland  
Rechtsamt  
vertreten durch den Landrat  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

Das Verwaltungsgericht Osnabrück nimmt  
am elektronischen Rechtsverkehr teil. Die  
EGVP-Adresse finden Sie in der Fußzeile.  
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte  
unserem Internetauftritt.

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

4 A 47/16

Ihr Zeichen  
3092-89/16

Durchwahl  
0541 314 770

Datum  
17.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
  
in der Verwaltungsrechtssache

**Wien ./ Landkreis Emsland**

wird darauf hingewiesen, dass die Kammer ein Verfahren in der Regel einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 VwGO).

In der vorliegenden Sache kommt eine entsprechende Verfahrensweise in Betracht. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich dazu binnen 10 Tagen zu äußern.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Nach einer interessengerechten Auslegung des Klagebegehrens wendet sich die Klägerin offenbar gegen Ihre Bescheide vom 22. Februar 2016 und 24. Februar 2016. Mit dem Bescheid vom 22. Februar 2016 haben Sie den (formlosen) Antrag auf eine Erhöhung der Wohngeldleistungen wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Mit dem Bescheid vom 24. Februar 2016 haben Sie eine Neuberechnung von Wohngeldleistungen für den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Oktober 2015 vorgenommen und infolgedessen eine Rückforderung von Leistungen geltend gemacht.

Hinsichtlich beider Bescheide gibt es Anhaltspunkte, die für eine Beanstandung sprechen könnten. Was zunächst den Bescheid vom 22. Februar 2016 betrifft, dürfte zu überlegen sein, ob sich die Ablehnung des Antrags der Klägerin wegen fehlender Mitwirkung als ermessensfehlerhaft erweist. Die Rechtsfolge einer fehlenden Mitwirkung steht nämlich gemäß § 66 Abs.

Dienstgebäude  
Hakenstraße 15  
49074 Osnabrück

Telefon  
0541 314-04  
Telefax  
0541 314-549

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung  
Nord/LB Hannover  
IBAN: DE37 2505 0000 0106 0249 87, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1272443743689-000215912  
Internet: [www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de)

1 Satz 1 SGB I im Ermessen der Behörde. Irgendwelche Hinweise, die auf eine Ermessensausübung schließen lassen könnten, enthält dieser Bescheid nicht.

Bezüglich des Bescheids vom 24. Februar 2016 lässt sich anmerken, dass Sie bei der Neuberechnung der Wohngeldleistungen voraussichtlich methodisch fehlerhaft vorgegangen sind, indem Sie die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Tochter Janet der Klägerin im streitigen Bewilligungsabschnitt ermittelt haben. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WoGG sind jedoch nicht die tatsächlichen Einkommensverhältnisse im jeweiligen Bewilligungsabschnitt für die Berechnung des Wohngeldanspruchs, sondern diejenigen maßgeblich, die im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungsabschnitt zu erwarten sind. Hilfsweise können nach § 15 Abs. 1 Satz 2 WoGG hierzu die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden. Hiernach konnten Sie die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Tochter der Klägerin in dem betreffenden Bewilligungsabschnitt nicht zur Berechnung des Wohngeldanspruchs heranziehen. Sie hätten vielmehr nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 2 WoGG auf das in der Zeit vor der jeweiligen Antragstellung durchschnittlich erzielte Einkommen zurückgreifen müssen (wahrscheinlich der Mittelwert der Verdienste vom April und Mai 2015 aus dem Minijob). Das Gericht lässt darüber hinaus offen, ob im Rahmen der Prognoseentscheidung über das zu erwartende Einkommen der Tochter der Klägerin auch hätte überlegt müssen, ob sich der angenommene Verdienst der Tochter der Klägerin aus geringfügigen Nebenbeschäftigung auf ihren Bezug des von Ihnen berücksichtigten Arbeitslosengeldes nach dem SGB III ausgewirkt hätte. In jedem Fall spricht Einiges dafür, dass der von Ihnen als Einkommen der Tochter Janet der Klägerin berücksichtigte Betrag von 378,94 € zu hoch ist.

Soll auf diese Hinweise reagiert werden?

Es wird um Rückäußerung binnen zwei Wochen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Menzel

Beglaubigt:

Zempel  
Justizangestellte